

ZUSAMMENARBEITSVEREINBARUNG

zwischen

Tennisverband „WX“

und

Firma/Organisation/Verein „YZ“

betreffend

Tennisangeboten im Bereich

1 Vereinbarungspartner

„YZ“ (Kursangebot sowie –organisation) und Tennisverband „WX“ (Fachpartner).

2 Zweck der Zusammenarbeitsvereinbarung

Definition der Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit im Rahmen von Tenniskursangeboten im Bereich von „YZ“ mit fachlicher Unterstützung des „WX“.

3 Ziel der Zusammenarbeit

Das Ziel dieser Zusammenarbeitsvereinbarung ist es, gemeinsam zu erreichen, dass die Menschen im Seniorenalter sich vermehrt durch Sport und Bewegung fit halten. Die vorhandenen Ressourcen sollen optimal genutzt werden, um in Zusammenarbeit qualitativ hochstehende Tenniskurse bei „YZ“ anbieten zu können. Bei den Teilnehmern soll das Interesse für den Tennissport geweckt werden und sie zum regelmässigen Tennisspielen in einem Club oder Verein des „WX“ animiert werden.

4 Aufgaben „YZ“

4.1 Kontaktperson

Die Kontaktperson bei „YZ“ ist

4.2 Kursorganisation und -Administration

Die Organisation der Tenniskurse liegt im Verantwortungsbereich der „YZ“. Dazu gehören folgende Punkte:

- Absprache mit dem jeweiligen Tennisleiter/der jeweiligen Tennisleiterin
- Reservation/Miete Tennisplätze
- Kalkulation (siehe Anhang x)
- Ausschreibung der Kurse (siehe Punkt 5.3)
- Kurseinladung, Anmeldebestätigung
- Entscheidung über Durchführung oder Absage (siehe Punkt 7)
- Rechnungsstellung
- Führen einer Teilnehmerliste
- Abrechnung (siehe Punkt 5.4)
- etc.

4.3 Ausschreibung der Kurse

Die Kurse werden im Kursprogramm der „YZ“, welches halbjährlich (im Juli und Dezember) erscheint, ausgeschrieben. Zusätzlich stehen folgende Medien für eine öffentliche Ausschreibung zur Verfügung:

- lokale Presse
- Flyer
- Internet
- Teletext
- etc.

Bei der Ausschreibung der Kurse wird zwischen „Anfänger“ und „Fortsetzungskurs“ unterschieden. Die Minimalteilnehmerzahl beträgt 4 Personen, die maximale Teilnehmerzahl 6 Personen. Die effektive Teilnehmerzahl wird in Absprache mit der jeweiligen Leitung bestimmt.

4.4 Abrechnung

Die Abrechnung des Kurses erfolgt ebenfalls über die „YZ“. Sie stellt Rechnung an die Teilnehmenden, bezahlt die Hallen-/Platzmiete und zahlt den Leitungen den Lohn aus. Die Materialpauschale sowie der Organisationsbeitrag des „WX“ werden ebenfalls über die „YZ“ abgerechnet und an den „WX“ ausbezahlt.

4.5 Versicherung der Leitungen

Während der für die „YZ“ durchgeführten Tenniskurse sind die Leitenden gegen Berufsunfälle versichert.

5 Aufgaben „WX“

5.1 Kontaktperson

Die Kontaktperson beim „WX“ ist

5.2 Organisationspauschale „WX“

Der „WX“ erhält von der „YZ“ eine Organisationspauschale von CHF x.xx pro Kurseinheit. Dieser Betrag ist in der Kalkulation des Kurses mit inbegriffen.

5.3 Leiter/innen

Der „WX“ stellt für die Tenniskurse der „YZ“ einen Pool ausgebildete Tennisleiter/innen zur Verfügung, welche von der „YZ“ je nach Bedarf für die Kurse angefragt werden können. Die Adressliste der aktiven Seniorentennisleiter ist auf www.„WX“.ch zu finden.

Die Leiter/innen haben eine Ausbildung nach den Richtlinien des BASPO absolviert und sind Erwachsenensportleiter Tennis.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der „YZ“ und beträgt zur Zeit CHF xx.xx pro 60min.

5.4 Material

Gegen Bezahlung einer Materialpauschale von CHF xx.xx pro Kurseinheit für Verbrauchsmaterial (Bälle, Netze, sonstiges Übungsmaterial) stellt der „WX“ dem Leiter/der Leiterin des Tenniskurses dieses zur Verfügung.

Tennisrackets können bei Bedarf für den Preis von CHF x.xx pro Kurseinheit via Tennisleiter/in beim „WX“ gemietet werden.

5.5 Hallen/Plätze

Der „WX“ führt Verhandlungen mit den Hallenbesitzern in Bezug auf einen möglichst tiefen Mietpreis für Tennisplätze für Kurse der „YZ“. Ziel ist die Festlegung eines einheitlichen Richtmietpreises (siehe Anhang y).

Änderungen der jeweiligen Richtpreise müssen der „YZ“ schriftlich bis am 31. August bekanntgegeben werden. Die angegebenen Richtmietpreise sind für das gesamte darauffolgende Jahr gültig.

6 Durchführungsbedingungen

Für die Tenniskurse wird eine minimale Teilnehmerzahl von 4 Personen vorausgesetzt. Bei weniger als 4 Teilnehmern wird der Kurs abgesagt. In einem solchen Fall wird der Kursleitung keine Entschädigung ausbezahlt.

7 Schnupperkurse

Schnupperkurse werden durch die „YZ“ organisiert und in Zusammenarbeit mit einer Leitung des „WX“ durchgeführt.

Die Teilnahme ist gratis und soll als Werbung für den Kurs dienen. Ziel ist klar eine Teilnahme am nachfolgenden Tenniskurs.

Die Entschädigung der Leitung erfolgt gemäss Punkt 6.3.

8 Nichteinhaltung der Zusammenarbeitsvereinbarung

Wird diese Zusammenarbeitsvereinbarung von einem Vereinbarungspartner nicht eingehalten, wird zuerst das Gespräch gesucht. Gesprächspartner sind die Kontaktpersonen der Vereinbarungspartner sowie weitere hinzugezogene Vertreter der Vereinbarungspartner.

Führen diese Gespräche zu keinem Erfolg, kann die Zusammenarbeitsvereinbarung gemäss Punkt 11 gekündigt werden.

9 Inkrafttreten

Diese Zusammenarbeitsvereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch den „WX“ und die „YZ“ auf den 01. Januar 2010 in Kraft.

10 Kündigungsmodalitäten

Eine Kündigung dieser Zusammenarbeitsvereinbarung ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende Kalenderjahr möglich. Bereits organisierte und ausgeschriebene Angebote müssen wie geplant durchgeführt werden.

11 Ersatz früherer Regelungen

Die vorliegende Zusammenarbeitsvereinbarung ersetzt alle früheren Konzepte und Vereinbarungen.

Für den „WX“:

Ort und Datum:

.....

....., Präsident

.....

....., Breitensport 50+

Für die „YZ“:

Ort und Datum:

.....

....., Geschäftsleiter

.....

....., Bereichsleitung Bildung und Sport

Anhang x

Anhang y